

# Bayerische Landeszentrale für neue Medien

## Amtliches Mitteilungsblatt (AMBI)



Nr. 3 | München, den 13. Dezember 2013

| DATUM      | INHALT                                                                                                                                                                                            | SEITE 7 |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 12.12.2013 | <b>Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Aufwandsentschädigungssatzung – AES)</b>          | 8       |
| 12.12.2013 | <b>Änderung der Geschäftsordnung des Medienrats (GO MR)</b>                                                                                                                                       | 10      |
| 12.12.2013 | <b>Satzung zur Änderung der Wahlwerbesatzung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien</b>                                                                                                   | 14      |
| 12.12.2013 | <b>Satzung zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung - FS)</b> | 16      |
| 12.12.2013 | <b>Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz</b>                                                               | 21      |

**Satzung  
über die Aufwandsentschädigung  
der Mitglieder des Medienrats und des  
Verwaltungsrats  
der Bayerischen Landeszentrale für neue  
Medien  
(Aufwandsentschädigungssatzung – AES)**

vom 12. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 4 Satz 2 und Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVBI S. 578), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

**§ 1**

**Umfang der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats der Landeszentrale umfasst

1. eine monatliche Pauschalentschädigung,
2. Sitzungsgeld und
3. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen.

**§ 2**

**Monatliche Pauschalentschädigung**

(1) Die monatliche Pauschalentschädigung beträgt für das Mitglied des Medi-

enrats und des Verwaltungsrats 700,00 Euro.

(2) Die monatliche Pauschalentschädigung erhöht sich für den Vorsitzenden des Medienrats und des Verwaltungsrats auf das Zweifache der monatlichen Pauschalentschädigung, für einen stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer des Medienrats und des Verwaltungsrats sowie den Vorsitzenden eines Ausschusses des Medienrats und des Verwaltungsrats auf das Eineinhalbfache der monatlichen Pauschalentschädigung und für einen stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses des Medienrats und des Verwaltungsrats auf das 1,25-fache der monatlichen Pauschalentschädigung.

**§ 3**

**Sitzungsgeld**

(1) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung des Medienrats und des Verwaltungsrats und je Sitzung eines Ausschusses oder Unterausschusses sowie des Vorstands 100,00 Euro.

(2) Das Sitzungsgeld wird dem Mitglied des Medienrats, des Verwaltungsrats oder des Vorstands sowie dem Mitglied eines Ausschusses bei Teilnahme an der Sitzung gewährt, wenn sich die Teilnahme aus der Eintragung in die Anwesenheitsliste oder aus der Sitzungsniederschrift ergibt.

(3) <sup>1</sup>Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird Sitzungsgeld für jede Sitzung gewährt. <sup>2</sup>Das Sitzungsgeld wird für jeden angefangenen Tag der Sitzung gewährt.

#### **§ 4 Fahrtkosten**

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die notwendigen Auslagen in Höhe der Tarife und bei Benutzung der Eisenbahn der Fahrpreis der ersten Wagenklasse sowie die Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge erstattet.

(2) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs werden Fahrtkosten in Höhe des steuerlichen Pauschalbetrags für Reisekosten je gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückwegs erstattet.

(3) <sup>1</sup>Die Fahrtkosten werden für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Wohn- oder Dienort und dem Ort ersetzt, an dem die Sitzung nach § 3 Abs. 1 stattfindet. <sup>2</sup>Wird die Hinfahrt von einem anderen als dem Wohn- oder Dienort aus angetreten und führt die Rückfahrt zu einem anderen Ort, so werden diese Fahrtkosten ersetzt, höchstens aber der Betrag, der bei Hin- oder Rückfahrt nach Satz 1 zu ersetzen wäre.

(4) <sup>1</sup>Fahrtkosten werden nur ersetzt, wenn dies unter Angabe der Berechnungsgrundlagen beantragt wird. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des folgenden Monats einzureichen.

#### **§ 5 Auszahlung**

<sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung wird jeweils nach Ablauf des Kalendermonats von der Landeszentrale berechnet. <sup>2</sup> Den Mitgliedern des Medienrats und des Verwaltungsrats sollen bis zum 20. des folgenden Monats die Abrechnung übersandt

und die Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden.

#### **§ 6 Besondere Aufwendungen**

In besonderen Fällen kann Ersatz für einzelne notwendige Aufwendungen gewährt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

#### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Aufwandsentschädigungssatzung – AES) vom 28. Mai 1993 (StAnz Nr. 25) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2008 (StAnz Nr. 4) außer Kraft.

München, den 12. Dezember 2013

Siegfried Schneider  
Präsident

# **Änderung der Geschäftsordnung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)**

**Vom 12. Dezember 2013**

Aufgrund des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVBI S. 578), beschließt der Medienrat folgende Änderung seiner mit Beschluss vom 5. Mai 2011 übernommenen Geschäftsordnung in der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2009 (StAnz Nr. 44), zuletzt geändert am 10. Mai 2012 (StAnz Nr. 32):

## **§ 1 Änderung der Geschäftsordnung**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 10 wird wie folgt neu gefasst:  
„Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“.

b) § 11 wird wie folgt neu gefasst:  
„Ausschuss für Fragen der Medienentwicklung und der digitalen Innovation (Digital-Ausschuss)“.

c) Nach § 24 Abweichungen im Einzelfall werden die Worte „§ 24 a Personen- und Funktionsbezeichnungen“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „mit elektronischer Post“ eingefügt.

3. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt“.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird das Wort „Programmförderungs-Ausschuss“ durch die Worte „Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“ ersetzt.

b) In Nr. 5 werden die Worte „Ausschuss für Fragen der Technik (Technikausschuss)“ durch die Worte „Ausschuss für Fragen der Medienentwicklung und der digitalen Innovation (Digital-Ausschuss)“ ersetzt.

5. In § 7 wird nach Nr. 4 folgende neue Nr. 4a eingefügt: „4a Richtlinien zur Förderung besonderer Rundfunkangebote“.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und“ und im letzten Klammerzusatz das Wort „Jugendschutzrichtlinie“ sowie das anschließende Komma gestrichen.

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Hörfunkangeboten“ die Worte „einschließlich der Festlegung der Versorgungsgebiete“ angefügt.</p> <p>c) § 8 Nr. 4 wird gestrichen; Nr. 5 bis 7 werden zu Nr. 4 bis 6 und Nr. 8 wird zu Nr. 11.</p> <p>d) Es werden folgende Nr. 7 bis 10 eingefügt:</p> <p>„7. die Stellungnahme zu Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse nach Art. 29 Abs. 1 BayMG,</p> <p>8. die Beratung von Fragen bei der Vergabe von Mitteln zur Förderung der technischen Voraussetzungen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen,</p> <p>9. die Beratung von Fragen der Weiterverbreitung von Hörfunkprogrammen nach Art. 35 Abs. 3 BayMG,</p> <p>10. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von besonderen Hörfunkangeboten.“</p> <p>7. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nr. 1 werden die Worte „dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und“ gestrichen und der letzte Klammerzusatz wie folgt neu gefasst: „(z.B. Gewinnspielsatzung, Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten, Programmbeiratsricht-</p> | <p>linie, Fernsehfensterrichtlinie, Werberichtlinien Fernsehen)“.</p> <p>b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Fernsehangeboten“ die Worte „einschließlich der Festlegung der Versorgungsgebiete“ angefügt.</p> <p>c) § 9 Nr. 4 wird gestrichen; Nr. 5 bis 7 werden zu Nr. 4 bis 6 und Nr. 8 wird zu Nr. 11.</p> <p>d) Es werden folgende Nr. 7 bis 10 eingefügt:</p> <p>„7. die Stellungnahme zu Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse nach Art. 29 Abs. 1 BayMG,</p> <p>8. die Beratung von Fragen der Förderung nach Art. 23 BayMG,</p> <p>9. die Beratung von Fragen der Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nach Art. 35 Abs. 3 BayMG,</p> <p>10. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von besonderen Fernsehangeboten.“</p> <p>8. Die Überschrift von § 10 wird wie folgt neu gefasst: „Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“.</p> <p>9. § 10 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Zu den Aufgaben des Medienkompetenz-Ausschusses gehört die Beratung folgender Bereiche:</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

1. Fragen der Vermittlung von Medienkompetenz,
  2. die Begleitung medienpädagogischer Veranstaltungen,
  3. die Förderung von Medienkompetenzprojekten,
  4. die Beratung der übereinstimmenden Satzungen und Gemeinsamen Richtlinien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag,
  5. die Beratung von Jugendschutzfragen im Hörfunk und im Fernsehen,
  6. die Beratung von Jugendschutzfragen in Telemedien.“
10. Die Überschrift von § 11 wird wie folgt neu gefasst: „Ausschuss für Fragen der Medienentwicklung und der digitalen Innovation (Digital-Ausschuss)“.
11. § 11 wird wie folgt neu gefasst:
- „Zu den Aufgaben des Digital-Ausschusses gehört die Beratung folgender Bereiche:
1. allgemeine Fragen des technischen Konzeptes für eine landesweite, regionale und lokale Rundfunkstruktur (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayMG),
  2. Fragen der Versorgung Bayerns mit Frequenzen, Kabelanlagen und technischen Einrichtungen und die Zuweisung technischer Übertragungskapazitäten (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7 und 10 BayMG),
  3. Fragen der Zusammenarbeit bei der Satellitennutzung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 BayMG) und der Verbreitung von in Bayern organisierten bundesweiten Rundfunkprogrammen in anderen Ländern (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 BayMG),
  4. Fragen der Archivierung von Programmen privater Anbieter (Art. 11 Abs. 2 Nr. 4 BayMG),
  5. Fragen der Digitalisierung der Verbreitungswege und der Medienkonvergenz,
  6. Fragen des Betriebs von Plattformen und Intermediären (Suchmaschinen, soziale Netzwerke) einschließlich der Satzungen und Richtlinien nach § 53 RStV,
  7. Fragen der Entwicklung neuartiger inhaltlicher Angebote, programmbegleitender Dienste und Alligationen für die digitalen Verbreitungswege,
  8. Fragen der Netzpolitik, insbesondere mit Auswirkungen auf den Medienbereich,
  9. Fragen der Entwicklung des Medienstandortes Bayern.“
12. § 12 Abs. 2 wird aufgehoben; bei Absatz 1 entfällt die Absatzzählung.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Satz 3 wird zu Satz 2 und wie folgt neu gefasst:

„Der Medienkompetenz-Ausschuss und der Digital-Ausschuss bestehen jeweils aus drei Mitgliedern, die vom Grundsatzausschuss aus dessen Mitte gewählt werden, aus vier Mitgliedern, die vom Hörfunkausschuss aus dessen Mitte gewählt werden, sowie aus vier Mitgliedern, die vom Fernsehausschuss aus dessen Mitte gewählt werden.“

cc) Satz 4 wird zu Satz 3.

b) In Absatz 2 Satz 7 werden die Worte „Programmförderungsausschusses und des Technikausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Medienkompetenz-Ausschusses und des Digital-Ausschusses“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Programmförderungsausschuss und im Technikausschuss“ durch die Worte „Medienkompetenz-Ausschuss und im Digital-Ausschuss“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „und im Programmförderungsausschuss“ gestrichen.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „und den Programmförderungsausschuss“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 8 Nr. 10 und 11“ und die Angabe „§ 9 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 9 Nr. 10 und 11“ ersetzt.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Über die Entscheidungen der Ausschüsse aufgrund übertragener Befugnisse ist der Medienrat in seiner darauf folgenden Sitzung zu unterrichten.“

15. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2013

Dr. Erich Jooß  
-Vorsitzender des Medienrats-

## **Satzung zur Änderung der Wahlwerbesatzung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien**

**Vom 12. Dezember 2013**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVBl. S. 578) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

## **§ 1 Änderung der Wahlwerbesatzung**

Die Satzung über die Wahlwerbung in Angeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Wahlwerbesatzung - WWS) vom 4. Februar 1999 (StAnz Nr. 6), zuletzt geändert durch § 8 der Satzung über die Werbung aus Anlass von Volksbegehren

und Volksentscheiden vom 8. Mai 2008 (StAnz Nr. 20), wird wie folgt geändert:

1) § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Staatsanzeiger“ wird gestrichen und durch die Wörter „Amtlichen Mitteilungsblatt der Landeszentrale“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

„<sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 können in Fernsehprogrammen mit Ausnahme von Fernsehfenstern mit weniger als einer Stunde originärer Sendezeit pro Tag Wahlwerbesendungen eingebracht werden, deren Länge mindestens eine halbe Minute beträgt und zweieinhalb Minuten nicht überschreitet.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2 und erhält eine Satzählung.

2) § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „bayerischen“ gestrichen und durch das Wort „landesweiten“ ersetzt.

b) Folgender neue Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Die Landeszentrale kann für Kommunalwahlen im Einzelfall auf Antrag des Rundfunkanbieters die nach § 7 Abs. 1 einzuräumenden Sendezeiten für alle Wahlvorschlagsberechtigten bis auf das Zweifache der regulären Sendezeitkontingente erhöhen.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2013

Siegfried Schneider  
Präsident

**Satzung  
zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe  
nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der  
Gemeinschaftsaufgaben  
(Finanzierungssatzung – FS)**

**Vom 12. Dezember 2013**

Aufgrund von § 35 Abs. 10 Satz 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991 (GVBl S. 451, BayRS 2251-6-S) zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15./21. Dezember 2010 (GVBl S. 258) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung.

**§ 1 Grundsatz**

Die Landesmedienanstalten decken die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für die personellen und sachlichen Mittel der Organe nach § 35 Absatz 2 RStV sowie für die übrigen Gemeinschaftsaufgaben nach § 2 des ALM-Statutes.

**§ 2 Gemeinsame Geschäftsstelle, Beauftragter für den Haushalt**

(1) Zur Aufgabenerfüllung ist eine Gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin eingerichtet. Näheres regelt das ALM-Statut.

(2) Der Gemeinsamen Geschäftsstelle obliegt die Umsetzung (Ausführung, Vollzug und Abrechnung) des Gesamtwirtschaftsplans der ALM-GbR nach Maßgabe dieser Satzung und in Abstimmung mit dem/der nach § 6 Absatz 2 des ALM-Statutes gewählten Beauftragten für den Haushalt (BfH). Der/Die BfH ist für die ALM sowie für die ALM als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Abwicklung des Wirtschaftsplans/Haushalts bevollmächtigt. Die Gemeinsame Geschäftsstelle kann sich mit Zustimmung des/der BfH der Zuarbeit Dritter bedienen.

**§ 3 Gesamtwirtschaftsplan**

(1) Die von den Organen jeweils aufgestellten Einzelwirtschaftspläne nach § 35 Abs. 10 RStV werden von dem oder der BfH gemeinsam mit den sonstigen Gemeinschaftskosten in einem Gesamtwirtschaftsplan der ALM als GbR zusammengefasst.

(2) Der Gesamtwirtschaftsplan und die Einzelwirtschaftspläne müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) Der Gesamtwirtschaftsplan enthält die voraussichtlichen Ausgaben/Aufwendungen (Personal-, Sach-, und sonstige Ausgaben/Aufwendungen) für das darauffolgende Rechnungsjahr. Rechnungsjahr des Gesamtwirtschaftsplanes ist das Kalenderjahr.

(4) Als Einnahmen sind im Gesamtwirtschaftsplan die Zuführungen an die ALM GbR durch die Landesmedienanstalten vorzusehen.

(5) Die Aufstellung und der Vollzug des Gesamtwirtschaftsplanes erfolgt in Anlehnung an das Haushaltsrecht des Landes Berlin. Durch den Gesamtwirtschaftsplan und die Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(6) Der oder die BfH legt den Gesamtwirtschaftsplan spätestens bis zum 15. September eines Jahres vor. Gesamtwirtschaftsplan und Finanzierungsschlüssel werden nach § 1 ALM-Statut einstimmig beschlossen.

(7) Den für die Landesmedienanstalten zuständigen Landesrechnungshöfen ist ein Prüfungsrecht eingeräumt. Näheres regelt eine Vereinbarung mit den Landesrechnungshöfen.

#### **§ 4 Finanzierung der ALM GbR**

Jeder Gesellschafter (§ 1 ALM-Statut) trägt zur Finanzierung im Rahmen eines jährlich zu beschließenden Finanzierungsschlüssels bei und haftet im Innenverhältnis nur in diesem Umfang. Der Finanzierungsschlüssel bestimmt sich aus dem Verhältnis des der jeweiligen Landesmedienanstalt zustehenden Anteils am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag zum Gesamtaufkommen. Daneben werden Einnahmen aus Verwaltungsgebühren zur Finanzierung herangezogen.

#### **§ 5 Zuführungen**

(1) Zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen insbesondere im Zusammenhang mit den Organen nach § 35 Abs. 2 RStV leisten die zuständigen Landesmedienanstalten Zahlungen aus ihrem Anteil nach § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag rechnerisch in Höhe von 75 vom Hundert der nach § 2 Absatz 3 Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks festgelegten Gebühren an die ALM GbR (Zuführungen). Die um die Zuführungen

nach Satz 1 geminderten notwendigen Ausgaben/Aufwendungen werden durch Leistungen aller Landesmedienanstalten an die ALM GbR gedeckt. Die Höhe der Zuführungen nach Satz 2 bemisst sich nach dem gemäß § 4 jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel.

(2) Soweit Zuführungen nach Absatz 1 Satz 1 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie zur Deckung der im Folgejahr notwendigen Ausgaben/Aufwendungen zu übertragen. Soweit Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie nach Feststellung des Jahresabschlusses im Verhältnis des für das betreffende Geschäftsjahr beschlossenen Finanzierungsschlüssels an die Landesmedienanstalten zurückzuführen. Zinserträge können auch zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen im Folgejahr verwendet werden.

(3) Die Beträge für die regelmäßigen notwendigen Ausgaben/Aufwendungen werden den Landesmedienanstalten von der ALM GbR mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten innerhalb von

zwei Wochen nach Absendung der Mitteilung geleistet.

Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. Die ALM GbR ist berechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von EUR 300.000 unterschreitet.

(4) Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die ALM GbR den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderlichen Zuführungen mit. Zum 1. Dezember des Rechnungsjahres ruft sie die dann voraussichtlich noch erforderlichen Zuführungen ab.

(5) Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minderausgaben innerhalb des Gesamtwirtschaftsplans möglich ist. Sie sind von dem/der BfH gegenzuzeichnen.

## **§ 6 Rechtsgeschäfte**

(1) Die ALM GbR geht im Rahmen des Gesamtwirtschaftsplans entsprechende rechtsgeschäftliche Verpflichtungen ein.

(2) Soweit Verpflichtungen nach Abs. 1 sachlich die Arbeit der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV betreffen, bedarf es für

Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von bis zu EUR 25.000 der Zustimmung des/der BfH, über EUR 25.000 zusätzlich eines Beschlusses des jeweiligen Organs nach § 35 Abs. 2 RStV.

(3) Soweit Verpflichtungen nach Abs. 1 sachlich sonstige Gemeinschaftsaufgaben betreffen, entscheidet über Aufwendungen mit einem Volumen von bis zu EUR 25.000 der/die ALM-Vorsitzende oder der/die BfH, über EUR 25000 bedarf die ALM GbR der Zustimmung der Gesellschafter.

(4) Der/Die ALM-Vorsitzende kann dem/der Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle und weiteren Personen allgemein oder im Einzelfall schriftliche Untervollmacht erteilen. Im Übrigen kann der/die Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle Rechtsgeschäfte bis zu EUR 10.000 tätigen.

## § 7 Rechnungslegung

(1) Die Abrechnung der Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV erfolgt im Rahmen der Rechnungslegung der ALM GbR. Die ALM GbR stellt jährlich einen handelsrechtlichen Jahresabschluss (nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften) auf, bestehend aus Bilanz,

Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Daneben erfolgt die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans auf Basis Einnahmen/Ausgaben sowie einer Überleitung zur handelsrechtlichen Rechnungslegung.

(2) Der Jahresabschluss, die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans und die Überleitungsrechnung sind jährlich von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die Gesellschafterversammlung der ALM GbR mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, zu prüfen.

(3) Den Jahresabschluss, die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans, die Überleitungsrechnung sowie den Bericht und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die/der BfH der Gesellschafterversammlung der ALM GbR bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorsitzenden der ALM GbR und des BfH beschließt.

(4) Der Jahresabschluss, wird auf den Internetseiten der ALM GbR veröffentlicht.

## § 8 Beschäftigte

(1) Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle werden von dem/der ALM-Vorsitzenden im Namen und auf Rechnung der ALM GbR geschlossen. Der/die ALM-Vorsitzende kann den/die BfH insoweit ermächtigen. Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplanes, der dem Gesamtwirtschaftsplan beizufügen ist.

(2) Dienst- und Arbeitsverhältnissen sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. Im Übrigen gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin. Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

## § 9 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Zugleich tritt die Finanzierungssatzung vom

17. Juni 2011 außer Kraft. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

München, den 12. Dezember 2013

Siegfried Schneider  
Präsident

**Richtlinie zur Förderung der Technischen  
Infrastruktur von terrestrischen  
Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen  
Mediengesetz  
vom 12. Dezember 2013**

Aufgrund Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5  
BayMG erlässt die Bayerische Landes-  
zentrale für neue Medien (Landeszentrale)  
folgende Richtlinie:

**1 Allgemeine Vorschriften**

**1.1 Anwendungsbereich**  
Die Richtlinie regelt Einzelheiten  
der Förderung der technischen  
Infrastruktur von lokalen, regio-  
nalen und landesweiten Hör-  
funkangeboten durch Zuschüs-  
se für die analoge und digitale  
terrestrische Verbreitung der  
Programme. Eine Förderung der  
Verbreitung über die landeswei-  
te UKW-Hörfunksenderkette  
wird nicht gewährt. Nicht unter  
Satz 1 fallen auch bundesweit  
herangeführte Hörfunkpro-  
gramme mit einer Genehmi-  
gung nach Art. 26 Abs. 2  
BayMG.

**1.2 Zuwendungsempfänger**  
Fördermittel können gewährt  
werden an nach Art. 24 und 26  
Abs. 1 BayMG genehmigte An-  
bieter oder Anbietergemein-  
schaften und -gesellschaften im  
Sinne von Art. 25 Abs. 4 Satz 4  
BayMG.

**1.3 Sachliche Voraussetzungen der  
Förderung**

Gefördert werden die bei Anbie-  
tern oder den Anbietergemein-  
schaften und -gesellschaften  
regelmäßig wiederkehrenden  
Kosten für die technischen Vo-  
raussetzungen der terrestri-  
schen Verbreitung von Hör-  
funkprogrammen.

**1.4 Förderzeitraum**  
Der Förderzeitraum ist das Ka-  
lenderjahr.

**2 Grundsätze der Förderung**

**2.1** Die Förderung erfolgt gemäß  
dieser Richtlinie und ohne  
Rechtsanspruch im Rahmen der  
verfügbaren Haushaltsmittel der  
Landeszentrale.

**2.2** Die im Haushalt der Landes-  
zentrale eingestellten Mittel für  
die Förderung von terrestri-  
schen Hörfunknetzen in Bayern  
sollen unter Berücksichtigung  
der Erfordernisse der Raumord-  
nungs- und Strukturpolitik des  
Freistaats Bayern eingesetzt  
werden. Hörfunknetze, die ge-  
messen an der technischen  
Reichweite (versorgte Einwoh-  
ner im festgesetzten Sendege-  
biet) überdurchschnittlich hohe  
Kosten für den Anbieter verur-  
sachen, sollen mittels der För-  
derung ihrer technischen Infra-  
struktur einen Ausgleich erhal-  
ten. Ziel der Förderung ist, ein  
höheres Maß an regional  
gleichwertigen Versorgungsbe-  
dingungen für regionale und lo-

- kale Hörfunkangebote in allen Teilräumen des Freistaats zu ermöglichen.
- 2.3** Die Förderung beschränkt sich dabei auf die Kosten für die Übertragungstechnik (Sender und Programmzuführungen) und umfasst nicht den Bereich der Programmproduktion (z. B. Studioeinrichtungen).
- 2.4** Die Förderung soll die Einführung von digitalen terrestrischen Übertragungssystemen unterstützen.
- 2.5** Im Falle der Zusammenarbeit von Anbietern in Funkhäusern nach Art. 25 Abs. 4 Satz 6 BayMG muss ein gemeinsamer Antrag für alle Programme des entsprechenden Funkhauses gestellt werden, wenn die technischen Infrastrukturkosten gebündelt angemietet und bezahlt werden.
- 3 Förderbereiche**
- 3.1** Die Förderung gliedert sich in 5 Förderbereiche:
- Förderung gemeinnütziger Hörfunkangebote
  - Förderung analoger Übertragungssysteme
  - Förderung digitaler Übertragungssysteme
  - Förderung digitaler Zusatzdienste
  - Sonderförderungen
- 3.2** Von den zur Verfügung stehenden Mitteln können zunächst bis zu 5 % für Sonderförderungen genutzt werden.
- 3.3** Nach einem etwaigen Abzug der Sonderförderungen werden vorab die Sendernetzkosten der gemeinnützigen Anbieter lokaler Hörfunkprogramme, die nicht als Spartenanbieter im Sinn von § 9 Abs. 1 der Hörfunksatzung genehmigt worden sind, gefördert.
- 3.4** Die sich nach Abzug der Vorabförderung gemäß 3.2 und 3.3 ergebenden Restmittel werden für die Förderung analoger lokaler Hörfunknetze und digitaler landesweiter und lokaler Hörfunknetze verwendet. Die Aufteilung der Restmittel wird jährlich durch den zuständigen Ausschuss des Medienrats festgelegt.
- 4 Art und Umfang der Förderung**
- 4.1 Förderung gemeinnütziger Hörfunkanbieter**
- Die Sendernetzkosten der gemeinnützigen Anbieter lokaler Hörfunkangebote, die nicht als Spartenanbieter im Sinn von § 9 Abs. 1 der Hörfunksatzung genehmigt worden sind, werden zu 40 % gefördert. Die Förderquote erhöht sich auf 80 %, wenn der gemeinnützige Anbieter sein Programm terrestrisch in digitaler Technik verbreitet. Soweit der gemeinnützige Anbieter für den Betrieb der Hör-

funknetze nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird für diesen gemeinnützigen Anbieter auch die anfallende Mehrwertsteuer gefördert. Die fehlende Möglichkeit des Vorsteuerabzugs muss durch den Anbieter bei der Landeszentrale je Förderzeitraum nachgewiesen werden.

#### 4.2 Förderung analoger Übertragungssysteme

Die Förderung lokaler terrestrischer analoger Hörfunk-Übertragungssysteme (UKW) ist bis 31.12.2016 befristet. Sie basiert auf den von der BLM festgesetzten Eigenkosten und einer anteiligen Förderung der Kosten, die über diesem Eigenkostenanteil liegen. Die Eigenkosten sind das Produkt aus dem Eigenkostenwert je erreichten Einwohner und der jeweiligen technischen Reichweite des Hörfunkprogramms. Für die Ermittlung der technischen Reichweite wird auf das medienrechtlich festgelegte Versorgungsgebiet abgestellt und der Sendernetzausbau, wie er am 1. Januar des jeweiligen Förderzeitraums vorliegt, zugrunde gelegt. Dabei wird die technische Reichweite in einem Sendegebiet auf die in diesem Gebiet genehmigten Hörfunkprogramme aufgeteilt.

Für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016 wird folgender Eigenkostenwert festgesetzt:

im Jahr 2014: 60 Euro/ Einwohner/Jahr  
im Jahr 2015: 70 Euro/ Einwohner/Jahr  
im Jahr 2016: 80 Euro/ Einwohner/Jahr

Neue UKW-Programme erhalten grundsätzlich keine Förderung mehr. Die Landeszentrale kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen vorsehen.

#### 4.3 Förderung digitaler Übertragungssysteme

Die für die Förderung der DAB+-Übertragung von lokalen/regionalen und landesweiten Hörfunkangeboten relevanten Förderquoten werden vom zuständigen Ausschuss des Medienrates vor Beginn des Förderjahres festgelegt. Die Förderquote wird maßgeblich bestimmt durch die verfügbaren Fördermittel, die Art der Verbreitung (lokal/regional und landesweit) und die anfallenden Kosten für die Verbreitung. Die Förderquote für landesweite Hörfunkangebote soll schrittweise zurückgeführt werden.

Die Landeszentrale gibt eine Audio-Mindestdatenrate vor, deren Einhaltung Voraussetzung für eine Förderung darstellt. Die Landeszentrale kann einen Eigenkostenanteil für die Förderung terrestrischer digitaler Hörfunksysteme für lokale Hörfunkprogramme festlegen.

#### **4.4 Förderung digitaler Zusatzdienste**

Die Verbreitungskosten für programmbegleitende Zusatzdienste können gefördert werden. Die Landeszentrale teilt den betroffenen Anbietern die Förderquote gesondert mit.

#### **4.5 Sonderförderungen**

Die Landeszentrale legt die im Rahmen der Sonderförderung durchzuführenden Projekte dem zuständigen Ausschuss des Medienrates zu Genehmigung vor.

### **5 Verfahren der Förderung**

#### **5.1 Förderantrag**

**5.1.1** Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen. Soweit von der Landeszentrale Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden.

**5.1.2** Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung der zu erwartenden Verbreitungskosten für den Förderzeitraum beizufügen.

**5.1.3** Gemeinnützige Anbieter müssen dem Antrag einen Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beifügen.

#### **5.2 Bewilligung**

**5.2.1** Die Landeszentrale entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

#### **5.2.2**

Die Landeszentrale kann die nach dieser Richtlinie möglichen Zuwendungen kürzen oder ganz von einer Bewilligung absehen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Insbesondere kann die Förderung ausgesetzt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Pflichten aus der Genehmigung nicht nachkommt, den von der Landeszentrale erlassenen technischen Vorgaben nicht Folge leistet, oder die abgestimmte Vorgehensweise einseitig verlässt.

#### **5.3 Auszahlung, Abschlagszahlungen**

**5.3.1** Die Auszahlung der Zuwendung kann nicht vor Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen. Die Bestandskraft kann auch durch Rechtsmittelverzicht herbeigeführt werden. Die Landeszentrale kann die Zuwendung Dritten direkt zukommen lassen.

**5.3.2** Die Landeszentrale kann Abschlagszahlungen auf die Fördersumme vorsehen.

#### **5.4 Nachweise**

**5.4.1** Die zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise sind gegenüber der Landeszentrale zu führen.

- 5.4.2** Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorzulegen, es sei denn, es werden im Einzelfall abweichende Regelungen im Zuwendungsbescheid getroffen.
- 5.4.3** Bei der Förderung werden nur Kosten berücksichtigt, für die eine entsprechende Rechnung aus dem Förderzeitraum von der Bayerischen Medien Technik GmbH oder einem anderen Infrastrukturanbieter vorliegt. Die Rechnung muss vom Zuwendungsempfänger innerhalb des Förderzeitraums beglichen sein. Alle nach Antragstellung erhaltenen Gutschriften sind unverzüglich an die Landeszentrale nachzureichen.
- 5.4.4** Die Anbieter haben spätestens 3 Monate nach Ende des Förderzeitraums die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die eine abschließende Beurteilung der Fördervoraussetzungen zulassen.
- 5.4.5** Erfüllt der Anbieter nicht die Fördervoraussetzungen oder verwendet der Anbieter die Zuwendungen nicht zweckentsprechend, kann der Förderbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. Die zu viel ausbezahlten Zuwendungen sind zurückzuerstatten. Der zu erstattende Betrag ist entspre-

chend den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.

## **6 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- 6.1** Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 25. März 2010 (StAnz Nr. 13), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 13. Dezember 2012 (StAnz Nr. 51/52) außer Kraft.
- 6.2** Für den Förderzeitraum bis 31. Dezember 2013 erfolgt die Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunksendern nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 25. März 2010 (StAnz Nr. 13), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 13. Dezember 2012 (StAnz Nr. 51/52).
- 6.3** Anbieter, die nach Art. 26 Abs. 2 BayMG genehmigt wurden und die vor dem 31.12.2013 einen Förderantrag gestellt haben, werden bis zum 31.12.2015 nach Art. 26. Abs. 1 BayMG genehmigten Anbietern gleichgestellt.

München, den 12. Dezember 2013

Siegfried Schneider  
Präsident

